

WTL GmbH . Siegener Straße 36 . 51580 Reichshof

Siegener Straße 36
51580 Reichshof

T: +49 (2297) 90 08 30

F: +49 (2297) 90 20 38

E: info@wtlgmbh.de

www.wtlgmbh.de

PERSÖNLICH/VERTRAULICH

Schloss-Stadt Hückeswagen

z.H. Frau Bever
Auf'm Schloß 1

42499 Hückeswagen

Michael Linden

T: +49 (2297) 90 08 30

E: mlinden@wtlgmbh.de

24. Oktober 2023

Stellungnahme zur geplanten Kanalnetzübertragung (KNÜ) der Stadt Hückeswagen an den Wupperverband

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Schloss-Stadt Hückeswagen beabsichtigt das Kanalnetz, das im Sondervermögen Abwasserbetrieb (Eigenbetrieb der Schloss-Stadt Hückeswagen) erfasst ist, an den Wupperverband zu übertragen. Die Mitgliedsgemeinde eines sondergesetzlichen Wasserverbandes kann ihre Pflicht zum Sammeln und Fortleiten des Abwassers für das gesamte Gemeindegebiet auf den Verband mit dessen Zustimmung übertragen. Rechtsgrundlage der Kanalnetzübertragung (KNÜ) ist das Landeswassergesetz.

Die Übertragung der Abwasseranlagen erfolgt aus dem Sondervermögen (Eigenbetrieb) an den Verband. Hierfür erhält die Kommune einen Ausgleichsbetrag. Die Ausbuchung der Abwasseranlagen wird im Eigenbetrieb erfolgswirksam durchgeführt.

Der Wupperverband refinanziert die Anschaffungskosten für das Kanalnetz im Rahmen seiner hoheitlichen Tätigkeit (Sammeln und Fortleiten des Abwassers im Gemeindegebiet Hückeswagen) durch Beiträge, die von der Schloss-Stadt Hückeswagen zu tragen sind. Die Schloss-Stadt Hückeswagen belastet die Beiträge nach § 7 KAG NRW an die Gebührenpflichtigen (Bürger) weiter.

Sitz: Reichshof
Amtsgericht: Siegburg HRB 8827

Bankverbindung: Kreissparkasse Köln
IBAN: DE83 3705 0299 0352 5500 75
BIC: COKSDE33XXX

Geschäftsführer: WP/StB/CPA Stefan Weber, Diplom-Kaufmann
StB Heinz Thönes, Diplom-Betriebswirt
WP/StB Michael Linden, Diplom-Kaufmann

Steuernummer: 212/5744/0862

Schwerpunkt unserer Tätigkeit ist eine kurze Stellungnahme zu den uns zur Verfügung gestellten Unterlagen.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch mit Wirkung gegenüber Dritten, sind die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01. Januar 2017 maßgebend (Anlage).

Im Rahmen der Stellungnahme wurden uns folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Präsentation: Workshop bei der Stadt Hückeswagen am 23.02.2023 RA Hoppenberg, RA Fock, Dipl.Kfm. Deyerling, Grundzüge einer Pflichten- und Aufgabenübertragung nach § 52 Abs. 2 LWG NRW (sog. Kanalnetzübertragung, KNÜ)
- Präsentation: Workshop bei der Stadt Hückeswagen am 23.02.2023 RA Hoppenberg, RA Fock, Dipl.Kfm. Deyerling, Umsetzungsschritte
- Protokoll: WORKSHOP KNÜ AM 23.02.2023 vom 19.04.2023
- Präsentation: Übertragung der Abwasserbeseitigung von der Gemeinde Nordkirchen auf den Lippeverband im Rahmen eines öffentlich-öffentlichen Modells vom 15.05.2023
- Präsentation: Entwicklung der Gebühren
- Präsentation: Workshop Zur beabsichtigten Übertragung des Kanalnetzes auf den sondergesetzlichen Wasserverband vom 15.05.2023
- Excel: Darstellung der KNÜ vom 15.05.2023
- Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft zur Kanalnetzübertragung (KNÜ) der Schloss-Stadt Hückeswagen an den Wupperverband gem. § 89 AO vom 25. Juli 2023
- Verbindliche Auskunft zum Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft des Finanzamt Wipperfürth vom 14.08.2023
- Schreiben Nachweisprüfung Bezirksregierung Köln vom 01.09.2023

Würdigung der zur Verfügung gestellten Unterlagen

Workshop vom 23.02.2023

In den Präsentationen zum Workshop am 23.02.2023 werden die Grundzüge der Kanalnetzübertragung sowie die einzelnen Umsetzungsschritte dargestellt. Das Protokoll zum Workshop am 23.02.2023 gibt die Diskussion über Chancen und Risiken der Kanalnetzübertragung wieder. Weiterhin werden Punkte aus den Themengebieten „Technik“, „Finanzen“ und „Rechtliches, Politik / Strategie“, die in einzelnen Gruppen diskutiert wurden, dargestellt.

Sitz: Reichshof
Amtsgericht: Siegburg HRB 8827

Bankverbindung: Kreissparkasse Köln
IBAN: DE83 3705 0299 0352 5500 75
BIC: COKSDE33XXX

Geschäftsführer: WP/StB/CPA Stefan Weber, Diplom-Kaufmann
StB Heinz Thönes, Diplom-Betriebswirt
WP/StB Michael Linden, Diplom-Kaufmann

Steuernummer: 212/5744/0862

Im Gesprächsbereich „Technik“ ergeben sich aus unserer Sicht aus „technischer“ Betrachtung keine wesentlichen Vor- oder Nachteile für die Schloss-Stadt Hückeswagen und Ihre Bürger*innen. Allerdings wird die Möglichkeit der Gewinnung von Fachpersonal durch den Wupperverband in diesem Themenbereich hervorgehoben und als Vorteil bei einer Kanalnetzübertragung betrachtet.

Im Themenbereich „Finanzen“ werden die finanziellen Aspekte diskutiert. Zum damaligen Zeitpunkt (23.02.2023) wurde ein Zufluss von rund EUR 61 Mio. erwartet. Der Wert ergab sich aus einem Ertragswert unter Berücksichtigung des Substanzwertes des Kanalnetzes. Unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten ist dieses Vorgehen aus unserer Sicht nicht zu beanstanden. Da sich allerdings seit dem 23.02.2023 Zinsen erhöht haben und sich diese Erhöhung im Ertragswert niederschlägt gehen wir davon aus, dass sich der Ausgleichwert zum Zeitpunkt der Kanalnetzübertragung reduzieren wird. In den dargestellten Werten sind die Anlagen im Bau nicht berücksichtigt, diese könnten sich wiederum positiv auf den Wert auswirken.

Darüber hinaus wurde im Gesprächsbereich „Rechtliches, Politik / Strategie Recht“ eine nicht gesetzlich geregelte Rückübertragung des Kanalnetzes diskutiert.

Präsentation: Übertragung der Abwasserbeseitigung von der Gemeinde Nordkirchen

Die Präsentation geht auf das Beispiel Übertragung der Abwasserbeseitigung von der Gemeinde Nordkirchen auf den Lippeverband im Rahmen eines öffentlich-öffentlichen Modells ein und soll als Praxisbeispiel dienen. Allerdings handelt sich im Beispiel um den Lippeverband und nicht um den Wupperverband; der Vorgang der Kanalnetzübertragung sollte allerdings analog zu sehen sein.

Sitz: Reichshof
Amtsgericht: Siegburg HRB 8827

Bankverbindung: Kreissparkasse Köln
IBAN: DE83 3705 0299 0352 5500 75
BIC: COKSDE33XXX

Geschäftsführer: WP/StB/CPA Stefan Weber, Diplom-Kaufmann
StB Heinz Thönes, Diplom-Betriebswirt
WP/StB Michael Linden, Diplom-Kaufmann

Steuernummer: 212/5744/0862

Präsentation: Entwicklung der Gebühren

Aus unserer Sicht ergeben sich aus der Präsentation keine wesentlichen Unterschiede in Bezug auf die Gebührenentwicklung mit oder ohne Kanalnetzübertragung. Zwar geht die Stadt Hückeswagen für das Jahr 2033 von einer Schmutzwassergebühr mit Kanalnetzübertragung in Höhe von EUR 4,63 und ohne Kanalnetzübertragung in Höhe von EUR 4,58 aus. Bei durchschnittlich 600.000 cbm Schmutzwasser ergäbe sich in 2033 eine um EUR 30.000,00 höhere Gebühr; bezogen auf rund 13.700 Kanalbenutzer entspricht dies rund EUR 2,20 pro Kanalbenutzer.

Wir weisen darauf hin, dass auch im Fall der Kanalnetzübertragung weiterhin § 6 KAG NRW Anwendung findet.

Präsentation: Workshop Zur beabsichtigten Übertragung des Kanalnetzes sowie Excel-Darstellung der KNÜ vom 15.05.2023

Die bilanziellen und finanziellen Auswirkungen der Kanalnetzübertragung werden schematisch dargestellt. Dabei werden auch unterschiedliche Gestaltungsmöglichkeiten betrachtet (Fortbestand oder Rückführung des Abwasserbetriebes). Die finalen bilanziellen Auswirkungen werden sich im Jahresabschluss 2023, sofern eine KNÜ erfolgt, widerspiegeln und einen Schwerpunkt im Rahmen einer Jahresabschlussprüfung darstellen.

Verbindliche Auskunft Finanzamt Wipperfürth

Zum Thema der ertragsteuerlichen Auswirkungen und der Fortführung des Abwasserbetriebes wurde beim Finanzamt Wipperfürth eine verbindliche Auskunft eingeholt. Gemäß der Auskunft ist der Vorgang ertragsteuerfrei. Weiterhin handelt es sich bei einem Abwasserbetrieb der Stadt Hückeswagen, der nach Kanalnetzübertragung mit seinen verbleibenden hoheitlichen Aufgaben fortgeführt wird, um einen Hoheitsbetrieb. Demnach sind Ausschüttungen aus dem Abwasserbetrieb, die im Wesentlichen aus Erträgen aus der Kanalnetzübertragung resultieren, kapitalertragsteuerfrei an den Haushalt möglich.

Sitz: Reichshof
Amtsgericht: Siegburg HRB 8827

Bankverbindung: Kreissparkasse Köln
IBAN: DE83 3705 0299 0352 5500 75
BIC: COKSDE33XXX

Geschäftsführer: WP/StB/CPA Stefan Weber, Diplom-Kaufmann
StB Heinz Thönes, Diplom-Betriebswirt
WP/StB Michael Linden, Diplom-Kaufmann

Steuernummer: 212/5744/0862

Nachweisprüfung Bezirksregierung Köln vom 01.09.2023

Der Nachweis wurde geprüft und erbracht. Der Schloss-Stadt Hückeswagen liegt eine Kopie des Prüfvermerks der Bezirksregierung Köln an das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW nicht vor.

Zusammenfassung

Zusammenfassend stellen wir fest, dass die Kanalnetzübertragung sowohl zu positiven finanziellen Effekten, als auch zu einer personellen Entlastung der Schloss-Stadt Hückeswagen führt.

Vor dem Hintergrund einer angespannten Haushaltssituation, der Realisierbarkeit künftiger Projekte sowie eines vorhandenen Fachkräftemangels erscheint uns eine Kanalnetzübertragung, insbesondere zur langfristigen Aufrechterhaltung der Tätigkeit Abwasserbeseitigung, als sinnvoll.

Für sich eventuell ergebende Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

WTL Weber Thönes Linden GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Michael Linden
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Sitz: Reichshof
Amtsgericht: Siegburg HRB 8827

Bankverbindung: Kreissparkasse Köln
IBAN: DE83 3705 0299 0352 5500 75
BIC: COKSDE33XXX

Geschäftsführer: WP/StB/CPA Stefan Weber, Diplom-Kaufmann
StB Heinz Thönes, Diplom-Betriebswirt
WP/StB Michael Linden, Diplom-Kaufmann

Steuernummer: 212/5744/0862

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.